

**Von:** Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>  
**Gesendet:** Sonntag, 31. Juli 2022 09:30  
**An:** newsletter@burhoff.de  
**Betreff:** Newsletter 18/2022: 32 neuere Beschlüsse online - Schwerpunkt StPO

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

**Detlef Burhoff**  
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 31.07.2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute möchte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de) - berichten:

In den beiden letzten Wochen sind folgende 33 Beschlüsse anderer Gerichte auf der Homepage eingestellt worden - Schwerpunkt waren OWi-Entscheidungen und Entscheidungen zum beA/elektronischen Dokument.

**OWi**  
**Bußgeldbescheid, unpräzise Tatortbeschreibung, Einstellung, Auslagenentscheidung**  
**AG Maulbronn, Beschl. v. 15.06.2022 - 4 OWi 11 Js 4247/22**

Zwar können unpräzise oder gar unrichtige Angaben des Tatorts in einem Bußgeldbescheid unter Umständen unschädlich sein mit der Folge, dass den Verteidigungsinteressen des Betroffenen mit der Hinweispflicht des § 265 Abs. 2 Nr. 3 StPO Genüge getan ist. Dies erfordert indes die Möglichkeit, die konkrete Tat anderweitig so präzise umschreiben zu können, dass diese eindeutig von möglichen anderen Taten unterschieden werden kann.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7196.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7196.htm)

**OWi**  
**Qualifizierter Rotlichtverstoß, Überholen auf Rechtsabbiegerspur, Kreuzungs- oder Einmündungsbereich**  
**BayObLG, Beschl. v. 07.06.2022 - 202 ObOWi 678/22**

1. Ein Fahrzeugführer, der auf einer Rechtsabbiegerspur bei Rotlicht (schwarzer Pfeil nach rechts) in den Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereich einfährt, begeht auch dann einen Rotlichtverstoß, wenn er nicht nach rechts abbiegen will, sondern die Rechtsabbiegerspur nur zum Überholen eines auf der Geradeausspur, für die der Verkehr freigegeben ist, fahrenden Fahrzeugs benutzt und anschließend geradeaus weiterfährt. Dies gilt aber nur dann, wenn er sich im Zeitpunkt des Einfahrens in den durch die Lichtzeitanlage gesicherten Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereich zumindest noch teilweise auf der Rechtsabbiegerspur befindet.
2. Der Einmündungsbereich wird im Falle einer bogenförmig verlaufenden Einmündung durch den Punkt bestimmt, an dem die Geradeausspur und der Beginn der Kurvenkrümmung zusammentreffen.
3. Bei Fahrstreifenmarkierungen mit Pfeilen (Zeichen 297 der Anlage 2 zur StVO) zwischen Leitlinien (Zeichen 340 der Anlage 3 zur StVO) ist es gemäß lfd. Nr. 70 der Anlage 2 zur StVO gestattet, in Abweichung von § 5 Abs. 1 StVO rechts zu überholen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7193.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7193.htm)

## **OWi**

### **Trunkenheitsfahrt, Aufklärungspflicht, Atemalkoholmessung, Dräger ALCOTEST 9510 DE, Fahrverbot, Geldbuße**

**KG, Beschl. v. 24.03.2022 – 3 Ws (B) 53/22**

1. Bei einer Messung der Atemalkoholkonzentration mit einem Gerät des Typs Dräger ALCOTEST 9510 DE handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren, was im Rahmen der Beweisaufnahme zu einer reduzierten Sachverhaltsaufklärungspflicht des Tatgerichts führt: Das Tatgericht muss lediglich das Messverfahren (den berücksichtigten Toleranzwert, sofern erforderlich) und das so ermittelte Messergebnis benennen. Nur wenn die Beweisaufnahme konkrete Hinweise für Unregelmäßigkeiten ergeben hat, die über pauschale Behauptungen zur Fehlerhaftigkeit der Messung und grundsätzlichen Einwänden des Betroffenen gegen das dem Gerät zugrundeliegende Wirkprinzip hinausgehen, muss das Tatgericht Verfahrensbestimmungen wie Zeitablauf ab Trinkende und Messablauf darstellen.
2. Bei häufig vorkommenden Verstößen können die Angaben von Berufszeugen, die unter Hinweis auf die nachvollziehbar dargelegte Ordnungsgemäßheit der Erfassung des Verstoßes erfolgen, trotz fehlender eigener Erinnerung auch dann in freier Beweiswürdigung als zutreffend gewertet werden, wenn diese damit zugleich ersichtlich darauf abzielen, die Richtigkeit des Vorwurfs zu bestätigen.
3. Begründungserfordernis bei erheblicher Abweichung von der Regelbuße.
4. Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG ist in der Regel ein Fahrverbot gegen die betroffene Person wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG anzuordnen, so dass nähere Erörterungen hierzu nur in besonderen Ausnahmefällen erforderlich sind.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7195.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7195.htm)

## **OWi**

### **Rotlichtverstoß, Taxifahrer, Absehen vom Fahrverbot**

**KG, Beschl. v. 21.04. 2022 – 3 Ws (B) 64/22**

1. Inbegriffsrüge und Verbot der Rekonstruktion der Hauptverhandlung
2. Verpflichtung zur Darstellung eines potentiell rügeföndlichen Umstands
3. Von der Anordnung eines Fahrverbots beim Rotlichtverstoß kann abgesehen werden, wenn ein atypischer Fall vorliegt, bei dem der Erfolgsunwert verringert ist, insbesondere wenn jede konkrete Gefährdung ausgeschlossen gewesen ist oder eine Verkehrssituation vorliegt, welche die Aufmerksamkeit des Betroffenen und seine Sorgfaltswidrigkeit im Sinne eines so genannten Augenblicksversagens in einem signifikant milderem Licht erscheinen lassen könnten.
4. Ein Augenblicksversagen kann bei einem "Frühstart" oder "Mitzieheffekt" vorliegen. Kein Augenblicksversagen ist anzunehmen, wenn ein ortskundiger Taxifahrer bei Dunkelheit mit unverminderter Geschwindigkeit eine bereits seit Längerem Rotlicht zeigende Lichtzeichenanlage überfährt, weil er diese überhaupt nicht wahrgenommen hat.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7194.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7194.htm)

## **StPO**

### **Pflichtverteidiger, Entpflichtung, Zulässigkeit der Beschwerde, Störung des Vertrauensverhältnisses, Vortrag des Pflichtverteidigers**

**OLG Saarbrücken, Beschl. v. 01.07.2022 – 4 Ws 194/22**

1. Dem Pflichtverteidiger steht gegen die Ablehnung einer von ihm beantragten Entpflichtung ein eigenes Beschwerderecht zu.
2. An seine Pflicht zur Substantiierung seines Sachvortrags zur Darlegung einer endgültigen Zerstörung des Vertrauensverhältnisses können nach den Umständen des Einzelfalls geringere Anforderungen zu stellen sein als an die Substantiierungspflicht des Beschuldigten selbst.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7215.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7215.htm)

**StPO**  
**Pflichtverteidiger, Schwere der Rechtsfolge, Gesamtstrafe**  
**LG Magdeburg, Beschl. v. 01.06.2022 - 21 Qs 23/22**

Zur Bestellung eines Pflichtverteidigers, wenn gegen den Beschuldigten mehrere gesamtstrafenfähige Verfahren anhängig sind.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7214.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7214.htm)

**StPO**  
**Pflichtverteidiger, Zurückstellung der Strafvollstreckung, Beratungshilfe**  
**OLG Dresden, Beschl. v. 06.05.2022 – 2 Ws 106/22**

1. Für das behördliche Verfahren über die Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 Abs. 1 BtMG kann dem Verurteilten ein Pflichtverteidiger nicht bestellt werden; insoweit findet § 140 Abs. 2 StPO keine entsprechende Anwendung.
2. Stattdessen ist dem Verurteilten unter den Voraussetzungen des § 1 BerHG auf Antrag Beratungshilfe zu gewähren.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7211.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7211.htm)

**StPO**  
**Pflichtverteidiger, Gesamtstrafe, schwierige Beweisführung**  
**OLG Karlsruhe, Beschl. v. 19.07.2022 - 2 Ws 183/22**

Die Bestellung eines Verteidigers ist bei einer Straferwartung von um ein Jahr Freiheitsstrafe naheliegend. Das gilt vor allem dann, wenn das Verfahren einen gesteigerten Schwierigkeitsgrad aufweist, weil maßgebliche Bedeutung für die Überführung des bestreitenden Angeklagten ein Vergleich der vom Täter getragenen Kleidung, wovon Bildaufnahmen einer Überwachungskamera vorhanden sind, mit bei dem Angeklagten sichergestellten Kleidungsstücken hat.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7212.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7212.htm)

**StPO**  
**Pflichtverteidiger, Schwere der Rechtsfolge, Gesamtstrafe**  
**LG Magdeburg, Beschl. v. 09.05.2022 - 22 Qs 13/22**

Zur Bestellung eines Pflichtverteidigers, wenn gegen den Beschuldigten mehrere gesamtstrafenfähige Verfahren anhängig sind

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7213.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7213.htm)

**StPO**  
**Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit**  
**LG Stuttgart, Beschl. v. 14.07.2022 – 18 Qs 36/22**

1. Die rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn der Antrag auf Beiordnung rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens gestellt wurde, die Voraussetzungen für eine Beiordnung gemäß § 140 StPO vorlagen und die Entscheidung allein aufgrund justizinterner Vorgänge unterblieben ist, auf die der (ehemalige) Beschuldigte keinen Einfluss hatte.
2. In dem Antrag eines Wahlverteidigers auf Beiordnung als Pflichtverteidiger ist in der Regel die Ankündigung der Niederlegung des Wahlmandats für den Fall der Beiordnung zu sehen, ohne dass es einer ausdrücklichen diesbezüglichen Erklärung bedarf.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7210.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7210.htm)

**StPO**  
**Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit**  
**LG Heilbronn, Beschl. v. 20.06.2022 – 8 Qs 7/22**

Für rückwirkende Verteidigerbestellungen in bereits abgeschlossenen Verfahren ist auch nach der Neuregelung des Rechtes der notwendigen Verteidigung durch Gesetz vom 10. Dezember 2019 kein Raum.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7209.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7209.htm)

**StPO**  
**Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit**  
**LG Dresden, Beschl. v. 12.07.2022 - 15 Qs 34/22**

Die rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers ist zumindest dann zulässig, wenn der , der Antrag auf Beiordnung nicht unverzüglich beschieden worden ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7208.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7208.htm)

**StPO**  
**Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit**  
**AG Mönchengladbach, Beschl. v. 15.07.2022 - 57 Gs 621/22**

Eine rückwirkende Bestellung des Pflichtverteidigers ist zulässig, wenn der Antrag auf Beiordnung rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens gestellt wurde, die Voraussetzungen für eine Beiordnung gemäß § 140 StPO vorlagen und die Entscheidung allein aufgrund justizinterner Vorgänge unterblieben ist, auf die der (ehemalige) Angeklagte keinen Einfluss hatte.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7207.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7207.htm)

**StPO**  
**Vollzugstauglichkeit, Haftantritt, Prüfung**  
**BVerfG, Beschl. v. 05.07.2022 - 2 BvR 2061/19**

Zur Verletzung von Art 2 Abs 2 S 1 GG iVm Art 1 Abs 1 GG durch Ablehnung des Aufschiebs der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gem. § 455 StPO wegen nicht hinreichender Aufklärung der Vollzugstauglichkeit des 78-jährigen Verurteilten vor Haftantritt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7202.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7202.htm)

**StPO**  
**Wiederaufnahme zu Ungunsten, Eilantrag, Außervollzugsetzung Haftbefehl**  
**BVerfG, Beschl. v. 14.07.2022 - 2 BvR 900/22**

Zur Außervollzugsetzung eines Haftbefehls im Eilverfahren durch das Verfassungsgericht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7201.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7201.htm)

**StPO**  
**Einstweilige Aussetzung, Vollstreckung Freiheitsstrafe**  
**BVerfG, Beschl. v. 10.12.2019 - 2 BvR 2061/19**

Zur ggf. vorliegenden Verletzung von Art 2 Abs 2 S 1 GG iVm Art 1 Abs 1 GG durch Ablehnung des Aufschiebs der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gem. § 455 StPO wegen nicht hinreichender Aufklärung der Vollzugstauglichkeit des 78-jährigen Verurteilten vor Haftantritt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7203.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7203.htm)

#### **StPO**

**Kosten-/Auslagenquotelung, teilweises Obsiegen, Rechtsmittelinstanz  
OLG Dresden, Beschl. v. 14.03.2022 - 1 Ws 67/22**

Bei der nach § 473 Abs. 4 StPO zu treffenden Billigkeitsentscheidung kommt es regelmäßig maßgeblich darauf an, ob der Rechtsmittelführer die angefochtene Entscheidung hingenommen hätte, wenn sie so gelautet hätte, wie die auf das Rechtsmittel hin ergangene.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7198.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7198.htm)

#### **StPO**

**Strafanzeige, Richter, Befangenheit  
OLG Rostock, Beschl. v. 24.01.2022 - 3 W 144/21**

Hat der Richter vor längerer Zeit eine Strafanzeige gegen eine der Parteien gestellt und den Versuch unternommen, seine Rechte gegenüber dieser Partei in einem Zivilprozess durchzusetzen, begründet dies nicht schon regelmäßig die Besorgnis der Befangenheit.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7192.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7192.htm)

#### **StPO**

**Strafvollstreckungskammer, erkennendes Gericht, sofortige Beschwerde  
OLG Celle, Beschl. v. 02.05.2022 - 1 Ws 27/22**

Die Vorschrift des § 28 Abs. 2 Satz 2 StPO ist bei einer sofortigen Beschwerde gegen eine Entscheidung über die Ablehnung eines Mitglieds der Strafvollstreckungskammer im Verfahren über die Strafrestausssetzung nicht entsprechend anwendbar.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7191.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7191.htm)

#### **StGB/Nebengebiete**

**Zurückstellung Strafvollstreckung, BtM, Voraussetzungen, Bedeutung der Therapiebereitschaft  
OLG Jena, Beschl. v. 13.04.2022 - 1 Ws 88/22**

1. Die Entscheidung nach § 35 Abs. 1 BtMG über die Zustimmung zu einer Zurückstellung der Strafvollstreckung für den Fall des Vorliegens der in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen steht im Ermessen des Gerichts, welches bei dieser Entscheidung die gleichen Kriterien anzulegen hat wie die Vollstreckungsbehörde bei ihrer Entscheidung über den Zurückstellungsantrag. Das Gericht darf sich nicht auf die in der Hauptverhandlung gewonnenen Erkenntnisse beschränken, sondern hat der Entscheidung auch die nach Urteilserlass von der Vollstreckungsbehörde ermittelten oder sonst bekannt gewordenen Umstände zugrunde zu legen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7206.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7206.htm)

#### **StGB/Nebengebiete**

**Handel mit Betäubungsmitteln, Täterschaft, Teilnahme, Beweiswürdigung  
OLG Stuttgart, Beschl. v. 04.07.2022 - 4 Rv 25 Ss 983/21**

Zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme und zur Beweiswürdigung beim Handel mit Betäubungsmitteln.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7205.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7205.htm)

## **StGB/Nebengebiete**

### **Beleidigung eines Richters, Vorwurf der Untreue, Kostenfestsetzungsverfahren BayObLG, Beschl. v. 04.07.2022 - 202 StRR 61/22**

1. Bezichtigt ein Angeklagter einen Richter, der mit einem Kostenerinnerungsverfahren befasst war, der strafbaren Untreue, weil er nach Auffassung des Angeklagten eine fehlerhafte Entscheidung zu dessen Lasten getroffen habe, stellt dies auch dann keine Behauptung falscher Tatsachen im Sinne des § 186 StGB dar, wenn zusätzlich vorgetragen wird, es gehe um die Entnahme von Geld aus seinem Guthaben“.
2. Eine Schmähkritik ist bei einer Beanstandung eines konkreten dienstlichen Verhaltens im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde auch dann noch nicht anzunehmen, wenn die Entscheidung des Richters als schikanöse Schandtat“ eines ekelig parteiischen Amtsrichters“ bezeichnet wird.
3. In die im Rahmen des § 193 StGB i.V.m. Art. 5 Abs. 1 GG gebotene Abwägung der Meinungsäußerungsfreiheit und des Rechts der persönlichen Ehre sind die konkreten Umstände des Einzelfalls einzustellen. Dabei ist einerseits vor allem der Gesichtspunkt der Machtkritik“ als besonderer Ausfluss der Meinungsäußerungsfreiheit von Bedeutung. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass kein nachvollziehbarer Anlass für die außerordentlich ehrverletzenden Äußerungen bestanden hat, es sich nicht um spontane Entgleisungen im Meinungskampf, sondern um eine schriftlich fixierte und deshalb mit größerem Bedacht erstellte Eingabe handelte und der Angeklagte sich nach seinem Bildungsstand auch ohne weiteres anders hätte verhalten können, um sein Anliegen zu verfolgen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7204.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7204.htm)

## **Haftfragen**

### **Flucht, Fluchtgefahr, Entziehen**

#### **OLG Stuttgart, Beschl. v. 15.07.2022 - 4 Ws 302/22**

Der Haftgrund der Flucht ist nicht schon dann gegeben, wenn sich der Beschuldigte von seinem bisherigen Lebensmittelpunkt absetzt. Vielmehr muss in subjektiver Hinsicht hinzukommen, dass der Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes erfolgt, um zumindest auch in einem Strafverfahren unerreichbar zu sein und sich dem behördlichen Zugriff zu entziehen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7187.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7187.htm)

## **Zivilrecht**

### **Rechtliches Gehör, Verletzung, Übergehen von Parteivorbringen**

#### **VerfGH NRW, Beschl. v. 21.06.2022 - VerfGH 104/21.VB-2**

Ein Fachgericht verstößt auch dann gegen die Pflicht, nach seiner materiellen Rechtsauffassung erhebliches Vorbringen zu berücksichtigen, wenn es den wirklichen Inhalt beziehungsweise den wesentlichen Kern des Parteivorbringens übergeht bzw. nicht richtig erfasst und es dadurch fälschlich als unerheblich ansieht (hier bezogen auf den Begriff der Verbringungskostenpauschale oder Pauschale Verbringungskosten“ für Kosten der Verbringung eines Unfallwagens von der Reparaturwerkstatt in eine externe Lackiererei).

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7218.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7218.htm)

## **Zivilrecht**

### **Beim Betrieb, beim Gebrauch, Hindernisbereiten**

#### **LG Rottweil, Urt. v. 17.06.2022 – 2 O 33/22**

1. Werden aus einem geparkten Fahrzeug Gegenstände auf die Fahrbahn gelegt mit der Absicht, ein Hindernis für andere Verkehrsteilnehmer zu errichten, sind hieraus resultierende Schäden weder bei dem Betrieb noch durch den Gebrauch des Kraftfahrzeugs entstanden.
2. Dies gilt auch dann, wenn es sich hierbei um Gegenstände handelt, deren Mitführung in dem Fahrzeug gesetzlich vorgeschrieben sind.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7200.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7200.htm)

## **Zivilrecht**

### **Beim Betrieb, Zusammenhang, Traubenvollenter, beförderte Sache OLG Koblenz, Urt. v. 16.05.2022 - 12 U 532/21**

1. § 7 Abs. 1 StVG umfasst alle durch den Kraftfahrzeugverkehr beeinflussten Schadensabläufe. Es genügt, dass sich eine von dem Kraftfahrzeug ausgehende Gefahr ausgewirkt hat und das Schadensgeschehen in dieser Weise durch das Kraftfahrzeug mit-geprägt worden ist. Ob dies der Fall ist, muss mittels einer am Schutzzweck der Haftungsnorm orientierten wertenden Betrachtung beurteilt werden. Erforderlich ist ein Zusammenhang mit der Bestimmung des Kraftfahrzeugs als einer der Fortbewegung und dem Transport dienenden Maschine.
2. Zur Auslegung des Begriff beförderte Sache in Versicherungsbedingungen

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7199.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7199.htm)

## **Sonstiges**

### **StrEG, grobe Fahrlässigkeit, zivilrechtliche Zurechnungsmaßstäbe, Billigkeit KG, Beschl. v. 02.02.2022 – 2 Ws 144/21**

1. Grob fahrlässig i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 1 StrEG handelt nicht, wem die Verursachung der Strafverfolgungsmaßnahme wegen fehlender Verantwortlichkeit gemäß § 827 Satz 1 BGB nicht zugerechnet werden kann.
2. Für Billigkeitserwägungen durch eine analoge Anwendung des § 829 BGB im Rahmen des § 5 Abs. 2 Satz 1 StrEG ist kein Raum.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7197.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7197.htm)

## **Gebühren**

### **Rechtsschutzversicherung, Deckungsprozess, vorweggenommene Beweiswürdigung OLG Schleswig, Beschl. v. 12.05.2022 - 16 U 53/22**

1. In der Rechtsschutzversicherung, in der die Deckung u.a. davon abhängt, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (etwa § 18 Abs. 1 b) ARB 2010), ist wie im Prozesskostenhilferecht eine vorweggenommene Beweiswürdigung in eng begrenztem Rahmen zulässig (Anschluss an BGH, Urteil vom 16. September 1987, IVa ZR 76/86, VersR 1987, 1186).
2. Die Deckung kann versagt werden, wenn die Gesamtwürdigung aller schon feststehenden Umstände und Indizien eine positive Beweiswürdigung zugunsten des Versicherungsnehmers als ausgeschlossen erscheinen lässt und eine vernünftig und wirtschaftlich denkende Partei, die die Kosten selbst bezahlen müsste, wegen des absehbaren Misserfolgs der Beweisaufnahme von einer Prozessführung absehen würde.
3. So liegt es, bezogen auf den Zeitpunkt der Bewilligungsreife im November 2021, in Ansehung der beabsichtigten Klage auf Rückabwicklung des Erwerbs eines Kraftfahrzeuges mit einem Euro5-Diesel-Motor vom März 2015, wenn das Fahrzeug keinem Rückruf des Kraftfahrtbundesamtes unterlag oder unterliegt, ein Software-Update nicht vorgesehen war oder ist, im Klagentwurf gegen die Feststellungen des Kraftfahrtbundesamtes eine Prüfstanderkennung behauptet und im Übrigen lediglich auf ein sog. Thermofenster sowie auf Messwerte im Realbetrieb verwiesen wird.
4. Bei der Entscheidung, ob bezogen auf den Zeitpunkt der Bewilligungsreife Deckung zu gewähren gewesen wäre, sind künftige denkbare im Widerspruch zu der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stehende Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zu der Frage unerheblich, ob Art. 18 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 und Art. 46 der Richtlinie 2007/46/EG (1) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 715/2007 eine drittschützende Wirkung zukommen kann.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7216.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7216.htm)

## **Gebühren**

### **Auslieferungsverfahren, Terminsgebühr, Termin beim AG OLG Zweibrücken, Beschl. v. 24.05.2022 – 1 AR 52/21 A**

Im Auslieferungsverfahren löst ein Termin vor dem Richter beim Amtsgericht - sei es zur Entscheidung über eine Festhaltenanordnung, sei es zur Verkündung eines Haftbefehls - eine Termingebühr nicht aus.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7217.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7217.htm)

**Corona**  
**Corona, Quarantäneanordnung, Fehler, Schmerzensgeld**  
**LG Magdeburg, Urt. v. 01.02.2022 - 10 O 715/21**

Derjenige, gegen den aufgrund eines PCR-Testbefundes eine Quarantäneanordnung getroffen wird, hat auch dann keinen Anspruch auf Schmerzensgeld, wenn anschließend keine Symptome auftraten.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7190.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7190.htm)

**Corona**  
**Corona, Verstoß gegen Corona-VO, Geldbuße, Bemessung, Gefährlichkeit des Verstoßes**  
**OLG Karlsruhe, Beschl. v. 12.07.2022 - 1 Rb 34 Ss 398/22**

Will das Tatgericht Verstößen gegen eine Corona-Verordnung die Gefährlichkeit des Verstoßes für das Infektionsgeschehen maßgeblich berücksichtigen, sind in den Feststellungen konkrete Ausführungen zur Art und Ausmaß dieser Gefährlichkeit erforderlich sind.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7189.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7189.htm)

**Corona**  
**Corona, U-Haft, pauschaler Einschluss, Corona-Pandemie, Ermessensausübung**  
**OLG Hamburg, Beschl. v. 12.07.2022 - 1 Ws 27/22**

Zur fehlerfreien Ermessensausübung betreffend einen 23-stündigen pauschalen Einschluss eine U-Haft-Gefangenen in der U-Haft-Anstalt zur Coronabekämpfung.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7188.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7188.htm)

Der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise**:



Zunächst der Hinweis zu den folgenden  
**Neuaufgaben aus dem Jahr 2021.**



Ende November 2021 sind

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

erschienen. Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuaufgaben und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Zu den ersten **Rezensionen** geht es hier.

Und dann noch einmal Hinweise auf frühere/weitere **Neuerscheinungen:**

Ich beginne mit:

**Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.**

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.





Und ebenfalls Ende März 2021 erschienen:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.**

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der [Bestellseite](#) meiner Homepage [bestellen](#). Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021** und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: [Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich](#).



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt. Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängel exemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum [Bestellformular](#) geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie [hier](#) finden.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

**Beide Bücher** sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

**"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,**

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

**Mit besten Grüßen**

**und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste**

**Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.**

Wenn Sie diese E-Mail (an: [newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.  
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,  
Nessestraße 26  
26789 Leer  
Deutschland

049197673846  
[newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)